



MERKBLATT FÜR VERSICHERTE:

OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG UVG

UNFALL: (BERUFS- UND NICHTBERUFSUNFÄLLE SOWIE BERUFSKRANKHEITEN)

LOHNDEFINITIONEN: UVG-MAXIMALLOHN = AHV-LOHN BIS MAX. SFR. 148'200.-
ÜBERSTIEGENDER UVG-LOHN

UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS BUNDESGESETZ VOM 20. MÄRZ 1981 (STAND 1. JANUAR 2016) (UVG)

ALLE ARBEITNEHMERINNEN MIT **MINDESTENS 8 STUNDEN** WÖCHENTLICHER ARBEITSZEIT SIND OBLIGATORISCH DURCH DEN ARBEITGEBER GEGEN **BERUFS- UND NICHTBERUFSUNFÄLLE** SOWIE BERUFSKRANKHEITEN VERSICHERT; ARBEITNEHMERINNEN MIT **WENIGER ALS 8 STUNDEN** WÖCHENTLICHER ARBEITSZEIT **NUR FÜR BERUFSUNFÄLLE** UND BERUFSKRANKHEITEN, SOWIE UNFÄLLE AUF DEM ARBEITSWEG.

HEILUNGSKOSTEN	TAGGELD	INVALIDITÄT	TODESFALL
AMBULANTE BEHANDLUNGEN SPITALAUFENTHALT (ALLG. ABTEILUNG) VERORDNETE MEDIKAMENTE VERORDNETE NACH- UND BADEKUREN	80% DES UVG-LOHNES AB 3. TAG	<u>RENTE:</u> 80% DES UVG-LOHNES UVG + AHV/IV MAX. 90% DES UVG-LOHNES INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG HILFLOSENTSCHÄDIGUNG	<u>HINTERLASSENENRENTEN:</u> WITWEN/WITWER 40% HALBWAISEN 15% VOLLWAISEN 25% MEHRERE HINTERLASSENE ZUSAMMEN MAX. 70% DES UVG-LOHNES

WICHTIGE HINWEISE

DURCH DEN AUSTRITT AUS DEM VERSICHERTEN BETRIEB KÖNNEN VERSICHERUNGSLÜCKEN AUFTRETEN.

UNFALLVERSICHERUNG

DIE VERSICHERUNG DER NICHTBETRIEBSUNFÄLLE ENDET MIT DEM 30. TAG, AN WELCHEM DER ANSPRUCH AUF MINDESTENS DEN HALBEN LOHN BZW. DIESEM GLEICHGESTELLTE VERGÜTUNG AUFHÖRT.

ABREDEVERSICHERUNG

MIT DER ABREDEVERSICHERUNG KANN DIE VERSICHERUNG DER NICHTBETRIEBSUNFÄLLE ÜBER DEREN ENDE HINAUS BIS ZU 180 TAGEN VERLÄNGERT WERDEN.

JEDER GEMÄSS UVG FÜR NICHTBETRIEBSUNFÄLLE OBLIGATORISCH VERSICHERTE ARBEITNEHMER KANN EINE ABREDEVERSICHERUNG ABSCHLIESSEN.

UNTERLAGEN SIND BEI IHREM ARBEITGEBER ODER DIREKT BEI DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ERHÄLTlich.

IN DER SCHWEIZ WOHNHAFTEN PERSONEN KÖNNEN AUSSERDEM BEIM AUSSCHIEDEN AUS DER UVG-VERSICHERUNG INNERT 30 TAGEN IM UMFANG DER BISHERIGEN DECKUNG IN DIE EINZELVERSICHERUNG ÜBERTRETEN.